

Satzung

des Turn- und Skiclubs Peterberg e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der am 15. Oktober 1977 in Braunshausen gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Skiclub Peterberg e.V.“

Er ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes e.V. und des Saarländischen Bergsteiger- und Skiläuferbundes e.V. Er kann auch weiteren Organisationen beitreten, wenn es dem Vereinszweck des Turn- und Skiclubs Peterberg dient. Der Verein hat seinen Sitz in Braunshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St. Wendel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, nach den Grundsätzen des Amateursports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr.
5. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen,

stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

6. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen können in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert werden. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Saarländischen Turnerbundes e.V. und des Saarländischen Bergsteiger- und Skiläuferbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die beiden Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Rennen etc. meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der Verein kann die Tagespresse über Rennergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Saarländischen Turnerbund e.V. und den Saarländischen Bergsteiger- und Skiläuferbund e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und bedarf der Annahme durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der bzw. des gesetzlichen Vertreter/s als Zustimmung hierzu abzugeben.

2. Vorstand ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzungen und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.

§ 5 Eintrittsgebühr

Der Eintritt in den Verein ist gebührenpflichtig. Die Generalversammlung beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung,
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 7 Beitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung im Voraus bestimmt.

-

§ 8 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht bei allen Abstimmungen.

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - c) Vorlage des Haushaltsplanes und seine Genehmigung
 - d) verschiedenes
11. Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und der entsprechenden Begründung schriftlich beantragt hat.
12. Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 10 Leitung des Vereins

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem 1. Beisitzer
 - f) bis zu 4 weiteren Beisitzern
 - g) dem Organisationsleiter
 - h) dem Vereinslehrwart
 - i) dem Jugendleiter
 - j) dem Fahrradbeauftragten
 - k) dem Webmaster

Der Vereinslehrwart wird von den Übungsleitern in einer gesonderten Versammlung der Übungsleiter gewählt. Die Übungsleiterversammlungen werden von dem Vereinslehrwart einberufen und geleitet. Ist kein Vereinslehrwart vorhanden, übernimmt diese Aufgaben der Vorstand.

2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er dafür zuständig:
 - a) die Bewilligung von Ausgaben
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen
 - c) die Aufnahmen, den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
3. Anträge, die Geldausgaben des Vereins über 100,00 € bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eine Person der 1. Vorsitzende oder Kassenwart sein muss, erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung beruft und leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung. Ist auch er verhindert, wählt sich der Vorstand einen Sitzungsleiter. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu den Sitzungen als beratende Teilnehmer einzuladen.
6. Der ehrenamtlich tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen

über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

8. Der Vorstand ist in jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wovon eines dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 11 angehören muss. Dies gilt auch, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB) Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Disziplinargewalt

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Disqualifikation auf Zeit
 - c) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Nonnweiler und Tholey, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, indem sie es für die örtlichen Kindergärten verwenden.

-

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom ... beschlossen.

Braunhausen, den ...

1. Vorsitzender